

**17.03.05**

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und  
anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 166. Sitzung am 17. März 2005 die beiliegende  
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/5123 – zu dem

**Zweiten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer  
Gesetze**

angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 56/05 (Beschluss)



Deutscher Bundestag

Drucksache 15/5123

15. Wahlperiode

16.03.05

Beschlussempfehlung  
des Vermittlungsausschusses

zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer  
Gesetze

- Drucksachen 15/3351, 15/4730, 15/4921 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Norbert Röttgen

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Rudolf Köberle

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 154. Sitzung am 27. Januar 2005 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. März 2005

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster

Dr. Norbert Röttgen

Rudolf Köberle

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

**Zweites Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes  
und anderer Gesetze**

Zu Artikel 1 Nr. 2a (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, Abs. 8 -neu- StVG)

Artikel 1 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

2a. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) < ... wie Gesetzesbeschluss >"

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Die Länder können bestimmen, dass die Zulassung von Fahrzeugen von der Entrichtung der dafür bestimmten Gebühren und Auslagen sowie der rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen abhängig gemacht werden kann."

Zu Artikel 1a Nr. 2 (§ 21a Abs. 1 Satz 1 FahrlG)

Artikel 1a Nr. 2 wird aufgehoben.